

1. Daß Georg einen wirklichen Schaden erlitten, ist kein Zweifel, denn dies geht aus dem vorgelegten Falle klar hervor.

2. Auch darüber ist kein Zweifel, daß der Pfarrer die wirksame Ursache des von Georg erlittenen Schadens ist, da er denselben zum Rücktritt von dem vortheilhaften Verkaufe bewogen und zwar efficaciter bewogen hat.

3. Ob aber der Pfarrer die causa injusta des dem Georg zugefügten Schadens gewesen, d. h. ob er eine formelle Ungerechtigkeit und eine wirkliche Sünde begangen, scheint mir aus dem vorgelegten Falle nicht ganz klar hervorzugehen. Wenn der Pfarrer alles aufgeboten hat, was in seiner Macht stand, um dem mit Georg abgeschlossenen Vertrag Geltung zu verschaffen und die Genehmigung der kirchlichen Behörde dafür zu erwirken, aber dies nicht erreichen konnte, z. B. weil die Verwandten des Stifters contractmäßig den Ankauf ihres Hauses von Seite der Kaplanei fordern konnten, so hat er keine formelle Ungerechtigkeit begangen und ist infolge dessen zum Schadenersatz nicht verpflichtet, vorausgesetzt, daß er von den sich erhebenden Schwierigkeiten früher keine Kenntniß hatte; denn dies hätte er dem Georg bei Abschluß des Contractes mittheilen müssen.

Wenn es aber dem Pfarrer möglich gewesen wäre, dem Contracte Geltung zu verschaffen und die bischöfliche Genehmigung zu erlangen, er aber absichtlich die Sache nicht urgirt hätte, vielleicht sogar Schritte gemacht hätte, um diese Genehmigung zu hintertreiben, so hätte er sicher eine formelle Ungerechtigkeit begangen. Denn er hat sich dem Georg gegenüber schon verbindlich gemacht, den Kauf zur Durchführung zu bringen, für ihn war der Contract schon bindend; wenn er aber die Durchführung des Contractes nicht betrieben oder gar per fraudem verhindert hat, so ist er der eingegangenen Verpflichtung nicht nachgekommen und hat sicher eine culpa theologica contrahiert. Unter dieser Voraussetzung also, die uns die wahrscheinlichere ist, ist der Pfarrer zum Schadenersatz verpflichtet.

Zweite Frage: Welchen Schadenersatz muß der Pfarrer leisten, d. h. wie viel muß er ersetzen? Wenn der Pfarrer den ganzen von Georg erlittenen Schaden wenigstens in confuso vorausgesehen hat, so muß er auch den ganzen ersetzen; sonst aber wenigstens soviel als er voraussehen konnte, daß dem Georg durch sein unreeles oder betrügerisches Vorgehen erwachsen werde. Cf. Lehmkuhl, I., n. 962—980.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

XVIII. (Bewahrung des Beichtgeheimnisses seitens des Beichtvaters — sich selbst gegenüber.) Es ist eine strenge und heilige Pflicht des Beichtvaters, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten in Bezug auf alles in der Beicht Vernommene,

soweit es irgendwie in den Bereich der Sünde fällt, und zwar ebenso gut dem Pönitenten gegenüber als vor anderen Leuten und alles zu vermeiden, was direct oder indirect zu einer Offenbarung desselben oder zu einem Ungemach für den Pönitenten führen könnte. Diesem gegenüber darf sich der Beichtvater überhaupt rücksichtlich seines Benehmens außer der Beicht in keiner Weise von dem im Bußgerichte Gehörten leiten lassen. Hat nun der Beichtvater in Bezug auf die aus der Beicht gewonnenen Kenntnisse (vom Sünden zustande eines Pönitenten) auch sich selbst gegenüber irgend ein Geheimnis zu bewahren? Diese theoretisch nicht belanglose, praktisch wichtige Frage soll zunächst an einem Beispiele erläutert und dann an eben demselben erörtert werden.

Ein Beichtvater vernimmt in der Beichte eines ihm unbekannten Pönitenten schwere und sehr beschämende Sünden. Der Vorwitz darüber, wer der Pönitent sei, der dieses Bekenntnis abgelegt hat, lässt den Beichtvater nicht zur Ruhe kommen, bis er sich nicht diesbezüglich Aufklärung verschafft hat. Hat derselbe nun dabei eine Sünde begangen und welche? Vorausgesetzt wird, daß eine Verletzung des *sigillum sacramentale* in der gewöhnlichen Auffassung dabei durchaus nicht vorgekommen ist. Wir antworten:

I. Fast sicher ist es, daß sich der Beichtvater gegen die Liebe vergangen hat. Ja, es kann Fälle geben (z. B. wenn bei ganz enormen Sünden der Pönitent ein besonderes Interesse hat, nicht erkannt zu werden), bei denen das Benehmen des Beichtvaters von einer schweren Sünde gegen die Liebe nicht freizusprechen ist.

II. Die Entscheidung, ob sich der Beichtvater auch gegen die Gerechtigkeit im Sinne der *detractio* und das Sacrament nach Art einer *fractio sigilli sacramentalis* veründigt hat, hängt davon ab, ob der Pönitent durch die Ablegung der Beichte selbst auf den guten Ruf dem Beichtvater gegenüber verzichtet oder nicht. Folgende Punkte scheinen für die erstere Annahme zu sprechen:

1. Das Sacrament der Buße vollzieht sich nach Art eines Gerichtes. Nun aber hat bei keinem Gerichte der Angeklagte — mag die Verhandlung öffentlich geführt werden oder nicht, mag das Urtheil publiciert werden oder geheim bleiben — das Recht, dem Richter gegenüber unerkannt zu bleiben.

2. Keine noch so begründete Furcht, durch das Bekenntnis seiner Sünden des guten Rufes bei dem Priester verlustig zu gehen, entbindet von der Verpflichtung zur Beicht oder zur Integrität derselben.

3. Um zu erkennen, ob für eine bestimmte Sache ein Recht oder ein Gebot existiert oder nicht, ist darauf zu achten, ob jenes Recht, jenes Gebot bei dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sich anwenden lasse. Ist dieses nicht der Fall, dann ist auch im allgemeinen

auf die Nichtexistenz eines Rechtes oder Gebotes zu schließen. Nun aber ist das Gewöhnliche, daß der Beichtvater den Pönitenten kennt, das Gegentheil (etwa abgesehen von Städten und anderen größeren Orten) das Ungewöhnliche. Also!

4. So war man früher verpflichtet, mindestens zur bestimmten Zeit dem verordneten Priester (Pfarrer) zu beichten und die Idee der noch gegenwärtig bestehenden Reservationen ist die, daß sich die betreffenden Pönitenten persönlich vor dem Bischof (Papst) zur Erlangung der Absolution zu stellen haben. Daß dabei unter Umständen ein „Incognito“ nicht leicht aufrecht zu erhalten ist, leuchtet ein. Es scheint aber auch daraus hervorzugehen, daß die Kirche eine besondere Rücksicht darauf, daß der Pönitent dem Beichtvater unbekannt bleiben könne, nicht zu nehmen scheint.

5. Wollten wir ein eigentliches Recht des Beichtkinds darauf statuieren, daß der Beichtvater im oben bezeichneten Falle und in anderen ähnlichen Fällen sich vor jeder Erforschung des Namens desselben hüte, dann ließe sich nach Analogie des Beichtsigills im gewöhnlichen Sinne jenes Recht auf alle Pönitenten und auf jegliche Beicht ausdehnen. Und doch widerspräche das der Anschauung und Praxis auch sehr gebildeter und gewissenhafter Priester, die sich gar nicht scheuen, bei gegebener Gelegenheit um die Namen ihrer Beichtkinder sich zu erkundigen.

Gegen diese Ausführungen aber läßt sich einwenden:

Zu 1. Der Vergleich entbehrt der zwingenden Beweiskraft. In der That wird beim Gerichte ein äußerlicher Act vollzogen, dessen Richtigkeit äußerlich controlierbar sein muß, der äußerliche Rechtsfolgen nach sich zieht, bei dem eine Constatierung der Persönlichkeit des Angeklagten fast unumgänglich nothwendig ist; beim Sacramente der Buße wird in Bezug auf das Gnadenleben gelöst oder vorbehalten und da gibt es keine Folgen betreffs der Stellung des Pönitenten in der Gesellschaft, da spielt sein Name keine Rolle, da kann deshalb das Sacrament an sich kein diesbezügliches Recht dem Beichtkinde nehmen oder dem Beichtvater geben.

Zu 2. Wenn auch das Gebot der Beicht und der Integrität derselben so streng ist, daß davor die Rücksicht auf den guten Ruf des Pönitenten dem Beichtvater gegenüber weichen muß, so folgt daraus nicht, daß jene Rücksicht seitens des Beichtvaters außeracht gelassen werden darf, wenn die Verwaltung des Sacramentes ihn nicht dazu zwingt.

Zu 3. Der Grundsatz kann dann als wahrscheinlich entscheidend gelten, wann es sich um Gewinnung eines Rechtes um Feststellung einer neuen Pflicht handelt; nicht aber wenn die Anwendung eines schon bestehenden Rechtes, einer schon bestehenden Verpflichtung in Frage kommt. Gewiß gewinnt der Pönitent durch die Beicht kein neues Recht auf den guten Namen, aber er bleibt

in seinem alten Rechte auf denselben, so lange es nicht nach den Regeln über die Collision der Rechte und Pflichten aufhört.

Zu 4. Bewiesen ist nur, daß die Kirche betreffs des Sacramentes der Buße Gesetze geben kann, ohne direct auf die Wahrung der Ehre des Beichtkinds dem Beichtvater gegenüber achten zu müssen. Vergleiche oben zu 2. Uebrigens zeigen ja die heutigen Rechte der Gläubigen in Bezug auf die Wahl des Seelenführers und die jetzige Praxis, wenn es sich um Reservatsfälle handelt, welch zarte Rücksichten die Kirche auf die Ehre der Beichtenden nimmt.

Zu 5. Die Analogie ist hier abzulehnen, weil der Grund der Verpflichtung zum Sigill im gewöhnlichen Sinn und zu einer etwaigen Verbindlichkeit in unserem Falle gewiß vielfach ein anderer ist. Der Grund der absoluten Nothwendigkeit einer vollständigen, unbedingten Geheimhaltung des in der Beicht Vernommenen und irgendwie in den Bereich der Sünde Fallenden, ist nicht bloß die Wahrung der Ehre des Pönitenten, sondern auch die Rücksicht auf die verschiedensten Unzukömmlichkeiten, die bei irgend welcher Erlaubtheit einer Offenbarung des im Bußgericht Gehörten sich ergeben müßten. Diese Unzukömmlichkeiten sind in unserem Falle (wenn das Geheimnis nach außen treu bewahrt wird) nicht leicht zu befürchten, und es waltet da fast nur die Rücksicht auf die Ehre des Pönitenten ob. Diese ist darum wohl auch der Maßstab für eine diesbezügliche Verpflichtung des Beichtvaters. Die Ehre des Beichtkinds wird aber bei lässlichen Sünden dem Beichtvater gegenüber wohl überhaupt nicht oder kaum erheblich geschmälert; sie wird auch bei schweren Sünden nicht immer gröblich verletzt. Ist es ja Lehre vieler Theologen, daß auch durch Mittheilung einer schweren Sünde des Nächsten an eine vertrauenswürdige Person, bei der die Gefahr weiterer Verbreitung nicht zu befürchten ist, eine schwere Verletzung des guten Rufes, der ja in Wertschätzung vieler besteht, nicht geschehe und darum auch eine schwere Sünde nicht begangen werde. Ferner kennt jeder Beichtvater nicht bloß die Sünde, sondern eventuell auch die Reue und die Losprechung, und in seinen Augen wird auch der schwere Sünder durch das Bekenntnis vielleicht mehr gewonnen als verloren haben. Aber freilich ist bei Beurtheilung dieser Sache mehr die gewöhnliche Ansicht über das, was als entehrend gilt oder nicht, und die Anschauung des Pönitenten selbst darüber maßgebend — um seine Sache handelt es sich ja — als die durch Frömmigkeit geläuterte und milde gestimmte Betrachtungsweise des Priesters. — Endlich muß hervorgehoben werden, daß der Pönitent wohl selbst häufig freiwillig auf alle Rechte betreffs seiner Ehre dem Beichtvater gegenüber verzichtet; es kann dieses bei lässlichen Sünden wohl vorausgesetzt werden, es kommt, wie bekannt, oft auch beim Vorhandensein schwerer Sünden vor. Aber eigens bemerkt soll werden, daß dies nicht immer der Fall ist, daß oft Pönitenten, gerade um ihre persönliche Ehre nicht zu verlieren — auch dem Beichtvater

gegenüber nicht — große Opfer bringen, um einen Priester zu finden, dem sie unbekannt sind. —

Ziehen wir aus dem bisher Erörterten die Schlüsse.

a) Nicht erweisen läßt es sich, daß der Pönitent durch Ablegung der Beicht an sich schon auf seine Ehre dem Beichtvater gegenüber verzichtet. Daß er es auch sonst häufig nicht thut, ist bekannt.

b) Die Eruiierung des Namens des Pönitenten bedeutet unter Umständen den Verlust seiner Ehre vor dem Beichtvater.

c) Der Beichtvater, der, veranlaßt durch den Inhalt des sacramentalen Bekenntnisses, sich die Kenntnis des Namens des Pönitenten verschafft, mißbraucht, sofern nicht oben angeführte Entschuldigungsgründe obwalten, das Sacrament zur Diffamation des Pönitenten sich selbst (dem Beichtvater) gegenüber. Es ist dann die detractio mit der speciellen malitia der fractio sigilli.

Die Anwendung dieser Sätze auf Frage II unseres Falles ergibt sich von selbst.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn der Beichtvater betreffs der Persönlichkeit des Pönitenten Erkundigung einholt, nicht wegen des Inhaltes des Bekenntnisses, sondern aus anderen Gründen, falls er sich auch erinnerte, daß in der Beicht schwere und beschämende Sünden bekannt worden seien. Dies kann vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus nimmermehr als unerlaubt bezeichnet werden. Denn erstlich ist das Hingehen zur Beichte ein äußerlicher Act, der von allen beobachtet und constatirt werden kann, für den darum keine Art von Pflicht zum Geheimhalten vorhanden sein kann, sodann verliert zwar der Beichtende durch sein Bekenntnis kein Recht betreffs seiner Ehre, er gewinnt aber auch kein neues, so daß etwa der Beichtvater irgend etwas zu thun gehindert wäre, was er ohne jede Beeinflussung durch das in der Beicht Vernommene auszuführen beschloßen hat. Es ist dieser Fall — darauf sei besonders hingewiesen — nur scheinbar mit dem zuerst besprochenen der Wesenheit nach gleich, und von ihm nur dem Motiv nach verschieden. In der That handelt es sich in diesen Fällen um zwei ganz verschiedene Dinge. Das einermal (2. Fall) stellt sich die Frage so, wer derjenige sei, der die äußere Handlung des Sacrament-Empfanges vollzogen hat. Das anderemal (1. Fall) aber, lautet die Frage, wer das bestimmte Bekenntnis abgelegt hat, ob also dieser oder jener sich gewisser Sünden schuldig erklärt hat — offenbar ein Hineingreifen in das innere Heiligthum des Sacramentes.

Freilich wird in der Praxis die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem nicht immer so leicht zu ziehen sein; doch das ist kein Einwand gegen die Richtigkeit der Scheidung der Fälle. Wie oft kommt es im wirklichen Leben nicht auch sonst vor, daß man zweifeln kann, ob etwas noch diesseits der Grenze steht, die Recht

und Unrecht scheidet? Uebrigens wird sich der Priester, der des Namens eines Beichtvaters würdig ist, für die Ehre des Pönitenten — sich selbst gegenüber gerne ein Opfer auferlegen, ausgenommen natürlich Fälle, bei denen gerade die Zurückhaltung des Priesters zu Ungunsten des Pönitenten gedeutet werden und somit zu einer indirecten *fractio sigilli* nach außen führen könnte. —

Hall (Tirol). P. Ambros Runggaldier O. S. Fr.

XIX. (Anzeige der Ehescheidungen an die Matrikenführer.) Am 2. November 1893 hat das Justizministerium an sämtliche Gerichte erster Instanz folgende Verordnung erlassen: „Die Gerichte erster Instanz werden angewiesen, wenn sie die Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett in Folge Einverständnisses beider Ehegatten bewilligen, oder wenn die nicht einverständliche Scheidung einer Ehe rechtskräftig ausgesprochen ist, auf dem unten bezeichneten Wege eine Anzeige hievon dem Matrikenführer von Fall zu Fall zukommen zu lassen. Jede Anzeige hat den Vor- und Zunamen beider Ehegatten, den Geschlechtsnamen der Ehegattin, die Angabe der Religion beider Ehegatten und des Wohnsitzes, welchen sie nach Inhalt der Acten zur Zeit der Ehescheidung innehatten, zu enthalten. Die Anzeige ist bei Katholiken des lateinischen, griechischen oder armenischen Ritus sowie bei den Bekennern des griechisch-orientalischen Glaubens an das bischöfliche Ordinariat, bei Personen evangelischer Confession A. C. und H. C. an jene Superintendentur des betreffenden Bekenntnisses zu richten, innerhalb deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. In Ansehung der Altkatholiken ist die Anzeige dem Synodalrathe in Wien zuzusenden, hinsichtlich der Israeliten und jener Personen aber, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören, dem nach Maßgabe des festgestellten Wohnsitzes mit der Matrikenführung über die betreffende Person betrauten Organe. Ist gemäß der vorstehenden Bestimmungen die Anzeige hinsichtlich beider Ehegatten an ein und dasselbe Organ zu richten, so genügt die Erstattung einer einzigen Anzeige über den betreffenden Scheidungsfall, sonst, also namentlich bei Mischehen, ist die Anzeige an beide in Betracht kommende Organe zu erstatten.“

Wien (Pfarre Altlerchenfeld). Cooperator Karl Krasa.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Apologetica de Aequiprobabilismo Alphonsiano historico-philosophica dissertatio juxta principia Angelici Doctoris.** J. de Caigny C. SS. R. Parisii, Lipsiae, Tornaci. 1894. Pag. 186. Fr. 1.50 = fl. —.90.